

Brandvers.ämter:

Im Saarland keine; zuständig war hier die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

---

27.6.1936, ABl. Reichskomm. S. 214); das Unterstellungsverhältnis des Kulturamts Saarbrücken blieb zunächst offen, praktisch vom Reichskommissar ausgeübt, so daß Dr. Nießen im Bereich der Unterabt. Ib zugleich als Referent für Landeskulturfragen fungierte. Gem. den Bestimmungen der Reichsumlegungsordnung v. 16.6.1937, die am 1.1.1938 in Kraft trat, sollte zu der Obersten Umlegungsbehörde, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, eine Obere Umlegungsbehörde hinzukommen, die Bürckel nach Saarbrücken holen wollte. Doch gem. Entscheid des Ministeriums v. 4.12.1937 (LwRMBl. S. 873) wurde das Kulturamt in Umlegungssachen dem O.Präs. der Rheinprovinz in Koblenz unterstellt, was einer Niederlage Bürckels gleichkam. Anscheinend umging später B. diese Behörde und richtete seine Korrespondenz unmittelbar an das Ministerium. Wohl die Auffassung Bürckels vertrat Dr. Nießen (Ausführungen von Dr. Nießen zur Reichsumlegungsordnung, 8.7.1937: LA Saarbrücken, Best. Landeskulturverw., Nr. 483), der dem Reichskommissar im Sommer 1937 die gleichen Rechte zugestanden wissen wollte, wie dem preuß. O.Präs.; dies ginge aus der Benennung des Reichskommissars als Siedlungsbehörde - obere Siedlungsbehörde - hervor (vgl. VO über die Einf. reichsrechtl. Vorschriften im Saarland v. 27.9.1935, RGBl. I, S. 1.204, 2. DV z. Ges. über die vorl. Verw. d. S. v. 15.7.1935, RGBl. I, S. 1.020 und den Erlaß des Reichs- u. Preuß. Min. f. Ernährung und Landwirtschaft v. 12.12.1935, Nr. VII 37099/35). Wenn auch in der VO über die Einf. reichsrechtl. Vorschriften im Saarland v. 30.6.1936 nicht ausdrücklich gesagt sei, daß dem Reichskommissar die gleichen entsprechenden Rechte zustehen wie dem O.Präs., so müsse die Zuständigkeit aus der Stellung des Reichskommissars als solchem gefolgert werden, zumal in §2 u. 3 der VO über die Einführung der landeskulturrechtlichen Vorschriften im Saarland dem Reichskommissar besondere Aufgaben zugestanden und gleichzeitig auch gemäß §4 die Bildung einer Spruchkammer für Siedlung und Auseinandersetzung bei dem Reichskommissar vorgesehen wurde. Erst die Zusammenlegung der Behörde des Reichsk. f. d. Saarland und des Reg.Präs. in Speyer (2.4.1940) zur Behörde des Reichskommissars für die Saarpfalz führte zu einer eigenständigen Landeskulturverwaltung. Am 1.9.1940 wurde der Reichskommissar zur Oberen Umlegungsbehörde bestimmt (LwRMBl. S. 930), am 7.9. ebenfalls zur Oberen Siedlungsbehörde f. d. Saarpfalz (LwRMBl. S. 957); seit 1936 war der Reichskommissar demnach nur Siedlungsbehörde gewesen. Aufgaben bei der neuen Unterabt. Va (Neubildung dt. Bauerntums u. Umlegung): Vorl. Geschäftsverteilungspl. VO u.ABl. Reichsk. f. d. Saarpfalz, S. 32. Komm. Leiter ab 2.10. Dr. Nießen; Ausdehnung der Zuständigk. auf Lothr. ab 2.10.1940: VOBl. Lothr. S. 74. N. leitete auch entspr. Unterabt. II/2a, dann I/22, beim Chef der Zivilverw. in Lothr.. Einführung des Reichsumlegungsrechts mit Wirkung v. 1.2.1941 u. des Reichs- u. preuß. Siedlungsrechts am 11.2.1941 in Lothr.: VOBl. Lothr., S. 178 u. 130; der Chef der Zivilverw. war Obere und Oberste Umlegungsbehörde zugleich. Mit der Zusammenfassung der Behörden des Reichsstatthalters und des Chefs der Zivilverw. v. 15.5.1941 wurden beide Oberen Landeskulturverwaltungen zu der Unterabt. IVd (Neubildung dt. Bauerntums u. Umlegung) verschmolzen; unterstellt war nur das Flurbereinigungsamt Neustadt (ausgen Pers. Sachen bei Bayern), das Kulturamt Saarbrücken u. die am 7.1. bzw. 15.5.1941 neu gegründeten Kulturämter Metz und Merzig: VOBl. Lothr., S. 68 u. LwRMBl., S. 345. Vgl. H.-W. Herrmann, Pfalz und Saarland, S. 321ff. u. V. Rödel, Die Behörde, S. 287ff. Vgl. VIII. Kap. 3.